

78. 1. Zum Begriff des „Erwerbens“ von Schusswaffen i. S. des § 10 des SchusswG.

2. Irrtum des Inhabers eines den Erfordernissen des § 12 SchusswG. nicht genügenden Waffenscheins über die Entbehrlichkeit eines Waffenerwerbsscheins.

III. Straffenat. Ur. v. 23. Mai 1932 g. J. u. Gen. III 235/32.

I. Schöffengericht Kassel.

II. Landgericht daselbst.

Aus den Gründen:

1. Wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil v. 28. Februar 1929 (RGSt. Bd. 63 S. 68 [69]) ausgesprochen hat, handelt es sich bei dem Erwerb und der Führung von Waffen i. S. des SchußwG. um nichts anderes, als um besondere Erscheinungsformen des Besitzes, die schon unter die Strafandrohung des § 3 WaffenW. fielen. Denn der Erwerb i. S. des § 10 SchußwG. ist — wie die Gegenüberstellung mit „Überlassen“ dort zeigt — dinglich, d. h. als Besitzwerb zu verstehen. Dies ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Der Begriff des „Überlassens“, der das Gegenstück zu dem „Erwerben“ bedeutet, bestimmt sich nach dem polizeilichen Zweck der Vorschrift, die den Erwerb des Besitzes von Schußwaffen und Munition der behördlichen Aufsicht unterwerfen will. Dies wird durch die amtliche Begründung des Gesetzes festgestellt; es heißt dort auf S. 7: „Unter Überlassen i. S. des § 10 Abs. 1 ist sowohl die Übertragung des Eigentums als auch die Übertragung des unmittelbaren oder mittelbaren Besitzes von Schußwaffen oder Munition zu verstehen.“ Dem entspricht auf der anderen Seite das durch dasselbe dingliche Geschäft begründete Erwerben. Für dieses genügt also jede Erlangung der tatsächlichen Gewalt, der tatsächlichen Möglichkeit, über die Sache nach eigener Entscheidung zu verfügen. Dies trifft aber im gegebenen Falle auf die Angeklagten R. und S. zu, die die Pistolen von M. leihweise überlassen erhalten hatten. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Erwerb des Besitzes als dauernd oder als bloß vorübergehend gedacht ist. Das ergibt sich unmittelbar aus der Vorschrift des § 10 Abs. 3 Nr. 3 des Ges., insofern dort die Beförderer von Schußwaffen und Munition vom Erwerbsscheinzwange befreit sind, wenn sie gewerbsmäßig tätig werden. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß i. S. des Gesetzes die Übergabe von Schußwaffen und Munition lediglich zur Beförderung, also zu bloß vorübergehendem Besitz, ein Überlassen und dementsprechend ihre Übernahme trotz der Erlangung nur vorübergehenden Besitzes ein Erwerben ist (vgl. auch die amtliche Begründung zu § 10 Abs. 3 Nr. 3 auf S. 8).

2. Auch aus § 12 SchußwG. kann im gegebenen Falle keine den Beschwerdeführern günstige Auffassung hergeleitet werden. Zwar waren sie nach den Urteilsfeststellungen im Besitze von Bescheinigungen des Polizeipräsidenten, nach denen sie zum „Führen“ von

Schusswaffen berechtigt waren. Diese Bescheinigungen könnten daher als Waffenscheine i. S. des § 15 Abs. 1 SchusswG. oder doch wenigstens als zum Erlaß solcher ausreichend und geeignet bezeichnet werden. Als Waffenscheine i. S. des § 12 das. können sie jedoch nicht ohne weiteres aufgefaßt werden. Denn wie aus den Worten in dieser Bestimmung „in dem darin genehmigten Umfang“ hervorgeht, soll der Waffenschein den Waffenerwerbsschein nicht schlechthin ersetzen. Vielmehr ist Voraussetzung, daß auf dem Waffenschein die Genehmigung zum Erwerb von Waffen in bestimmtem Umfang besonders vermerkt ist (vgl. das Muster in Anl. III AusfWd. z. SchusswG. v. 13. Juli 1928 [RGBl. I S. 198, 203]). Eine solche Genehmigung liegt daher nicht schon in der Erteilung des Waffenscheins an sich. Nach der tatsächlichen Auffassung der Strafkammer waren auf den vom Polizeipräsidenten den Beschwerdeführern ausgehändigten Bescheinigungen Genehmigungen der im § 12 SchusswG. bezeichneten Art nicht enthalten. Soweit die Angeklagten der irrigen Auffassung gewesen sein sollten, die Bescheinigungen des Polizeipräsidenten seien Waffenscheine der im § 12 SchusswG. vorausgesetzten Art, würde nur eine irrige Auslegung dieses Strafgesetzes, aber kein Irrtum über Tatumstände i. S. des § 59 StGB. in Frage kommen. Daran würde auch die etwaige rechtsirrigere frühere Auffassung der vorgesetzten Polizeibehörde nichts ändern. Die Annahme der Strafkammer, daß es sich dann um einen die Strafbarkeit nicht ausschließenden Irrtum über Strafrechtssätze gehandelt habe, ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.